



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 15/2017	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 31.08.2017
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen der Gemeinde Hünxe für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017	1-2
2.	<u>Bekanntmachung:</u> Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	3-4
3.	<u>Bekanntmachung:</u> 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	5-8
4.	<u>Bekanntmachung:</u> 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	9-11

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
der Gemeinde Hünxe
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Hünxe werden in der Zeit vom **4. September 2017** bis zum **8. September 2017**, für die Wahlberechtigten während der Dienststunden am Montag und Dienstag **04. - 05.09.2017**, von **8:00 – 16:00** Uhr, am Mittwoch, **06.09.2017**, von **8:00 – 12:00** Uhr, am Donnerstag, **07.09.2017**, von **8:00 – 17:00** Uhr und am Freitag, **08.09.2017**, von **8:00 – 12:00** Uhr im Rathaus Hünxe, Raum 114, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. bis 08.09.2017 bei o.g. Dienststelle zu o.a. Dienstzeiten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03. September** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **113 Wesel I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017, 18.00** Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Hünxe, den 31.08.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Klaus Stratenwerth
Allg. Vertreter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hünxe

1. Am **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von **08:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Hünxe ist in 11 Stimmbezirke eingeteilt. Hinsichtlich der Abgrenzung der Stimmbezirke und der dafür festgelegten Wahllokale und Wahlräume wird auf die jedem Wahlberechtigten zugewiesene Wahlbenachrichtigung verwiesen. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **24.08. – 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Gemeinde Hünxe werden 3 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses jeweils um 15.00 Uhr, im Rathaus, Räume 108, 112 und 310, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck**
die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck**
die Bezeichnung der Parteien,
sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,
dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in
einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht,
welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,
dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in
einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht,
welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des
Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der
Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind
öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des
Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis,
in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses
Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen
amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen
amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem
Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem
unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag
angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis
18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich
ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt
oder
das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit
Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des
Strafgesetzbuches).

Hünxe, den 31.08.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Klaus Stratenwerth
Allg. Vertreter

Bekanntmachung

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 beschlossen, die öffentliche Auslegung für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Gegenstand dieser Änderung ist die Aufhebung der Darstellung der in West-Ost-Richtung verlaufenden Autobahn oder autobahnähnlichen Straße einschließlich des Autobahnkreuzes sowie der dargestellten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone. Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich der Bergehalden Lohberg.

Bisherige Darstellung



Abb. 1: Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe - bisherige Darstellung (Darstellung vor 46. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Neue Darstellung 46. FNP - Änderung



Abb. 2: Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe - neue Darstellung (Darstellung nach Änderung des Flächennutzungsplanes)

In seiner Sitzung am 04.07.2017 hat der Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss gefasst::

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt wie folgt:

1. Den Behandlungsvorschlägen zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird, wie in der Anlage beschrieben, zugestimmt.
2. Die öffentliche Auslegung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen.“

Der Entwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

in der Zeit vom **11.09.2017 bis 13.10.2017** einschließlich

beim Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, 2. OG, Flurbereich und Zimmer 301-303 zu jedermanns Einsicht aus. Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen können der ausliegenden Entwurfsbegründung, dem Umweltbericht, den dazugehörigen Gutachten und den bisher eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen entnommen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	Darstellung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Schutzgüter Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, einschl. Klimaschutz und Klimawandel, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Ingenieur- und Planungsbüro Lange	Prüfung, ob durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes streng oder besonders geschützte Tierarten im Sinnen des Bundesnaturschutzgesetzes real oder potenziell betroffen sind.
Stellungnahme im Verfahren	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	Ausführungen hinsichtlich der korrekten Darstellung von Waldflächen
Stellungnahme im Verfahren	Kreis Wesel	Bedenken gegen die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen

Es wird hiermit Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden gegeben. Diese sind:

montags bis freitags von	08:00 – 12:00 Uhr.
montags und dienstags von	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 – 17:00 Uhr

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bis zum **13.10.2017** bei der Gemeinde Hünxe abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen vor Ort im Rathaus, besteht die Möglichkeit, die Verfahrensunterlagen unter dem Internet-Link:

<http://www.huenxe.de/de/inhalt/46.fnp-aenderung/>

einzusehen.

Hünxe, den 23.08.2017

gez.:

Dirk Buschmann
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 beschlossen, die öffentliche Auslegung für die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Gegenstand der 47. Änderung ist die Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Wald. Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich Baumschulenweg / Tester Berge.

Fassung der 44. Änderung

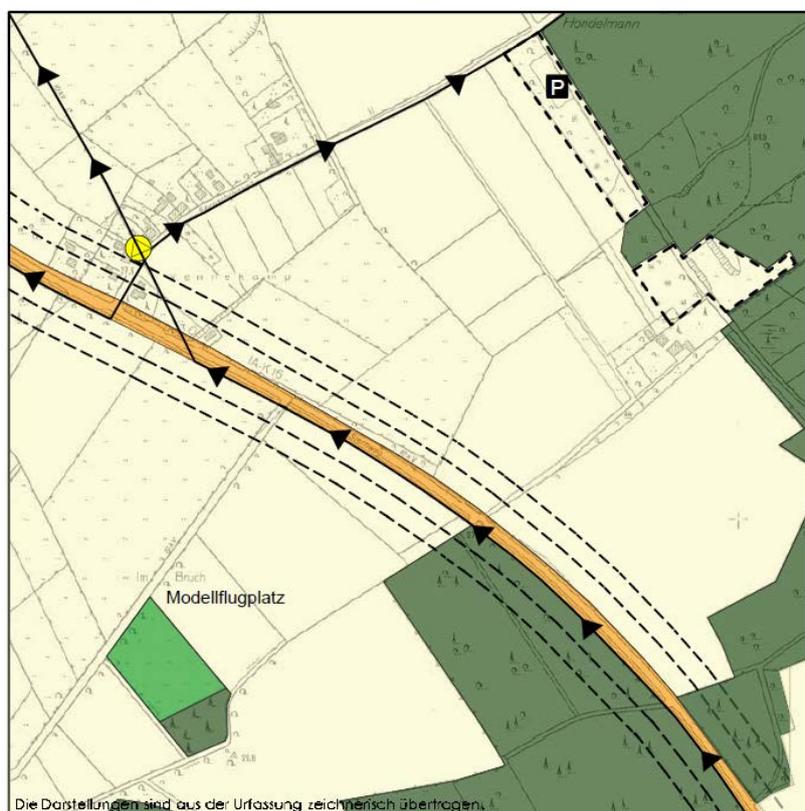


Abb. 1: Flächennutzungsplan in der Fassung der 44. Änderung mit Darstellung des Geltungsbereiches der 47. Änderung (gestrichelt umrandeter Bereich rechts oben im Planauszug);

47. Änderung

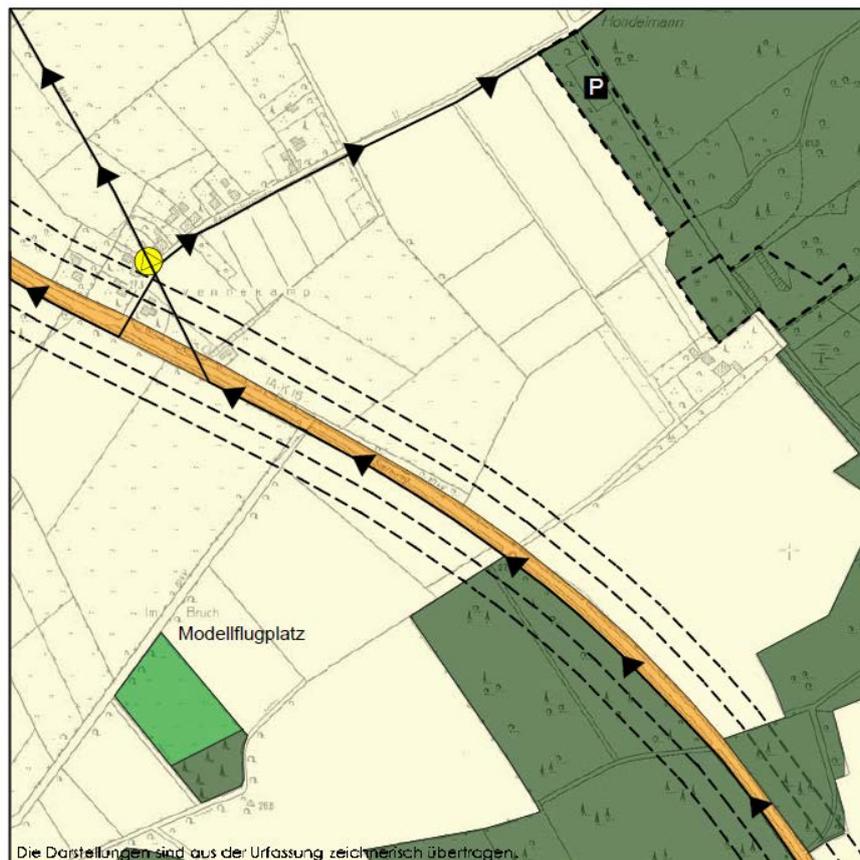


Abb. 2: Flächennutzungsplan in der Fassung der 47. Änderung mit Darstellung des Geltungsbereiches der 47. Änderung (gestrichelt umrandeter Bereich rechts oben im Planauszug)

In seiner Sitzung am 04.07.2017 hat der Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss gefasst::

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt wie folgt:

- 1. Den Auswertungen und Abwägungen zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird, wie in der Anlage beschrieben, zugestimmt.**
- 2. Die öffentliche Auslegung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen.“**

Der Entwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

in der Zeit vom **21.07.2017 bis 22.08.2017** einschließlich

beim Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, 2. OG, Flurbereich und Zimmer 301-303 zu jedermanns Einsicht aus. Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen können der ausliegenden Entwurfsbegründung, dem Umweltbericht, den dazugehörigen Gutachten und den bisher eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen entnommen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Büro für Städtebau und Umweltplanung Stadt Land Fluss, Environment - Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt	Darstellung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen und Tiere
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Environment - Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt	Prüfung, ob durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes streng oder besonders geschützte Tierarten im Sinnen des Bundesnaturschutzgesetzes real oder potenziell betroffen sind.
Stellungnahme im Verfahren	Kreis Wesel	Ausführungen zum Landschaftsplan und zu Biotop-Flächen

Es wird hiermit Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden gegeben. Diese sind:

montags bis freitags von	08:00 – 12:00 Uhr.
montags und dienstags von	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 – 17:00 Uhr

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bis zum **22.08.2017** bei der Gemeinde Hünxe abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen vor Ort im Rathaus, besteht die Möglichkeit, die Verfahrensunterlagen unter dem Internet-Link:

<http://www.huenxe.de/de/inhalt/47.fnp-aenderung/>

einzusehen.

Hünxe, den 23.08.2017

gez.:

Dirk Buschmann
(Bürgermeister)